

Statuten



Sozialdemokratische Partei
Illnau-Effretikon/Lindau

26. Jan. 2021



Inhalt

I. BESTAND UND ZWECK

Art. 1	Name, Rechtsform, Sitz	3
Art. 2	Ziel	3

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3	Dauer der Mitgliedschaft	3
Art. 4	Aufnahme	3
Art. 5	Austritt	4
Art. 6	Ausschluss	4

III. ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 7	Organe	4
Art. 8	Generalversammlung	5
Art. 9	Sektionsversammlung	6
Art. 10	Vorstand	6
Art. 11	Revisionsstelle	7
Art. 12	Ortsgruppe Lindau	7
Art. 13	SP/JUSO-Fraktion Illnau-Effretikon	8
Art. 14	JUSO Illnau-Effretikon	8

IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 15	Grundsätze	9
Art. 16	Mitgliederbeitrag	9
Art. 17	Behördenbeiträge	9
Art. 18	Spenden	9
Art. 19	Finanzen Ortsgruppe Lindau	9
Art. 20	Haftung	10

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21	Änderung der Statuten	10
Art. 22	Auflösung der Sektion	10
Art. 23	Inkraftsetzung	10



I. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Die Sozialdemokratische Partei (SP) Illnau-Effretikon/Lindau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.

² Die SP Illnau-Effretikon/Lindau ist eine Sektion der SP des Bezirks Pfäffikon sowie der kantonalen und schweizerischen SP und anerkennt deren Statuten.

Art. 2 Ziel

¹ Die SP Illnau-Effretikon/Lindau setzt sich für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein.

² Die SP Illnau-Effretikon/Lindau setzt sich in den Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau insbesondere ein für:

1. soziale Gerechtigkeit
2. die Interessen der Arbeitnehmerinnen, und Arbeitnehmer
3. menschenwürdige Lebensbedingungen
4. ökologisch verantwortliches Verhalten
5. eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung
6. solidarisches Verhalten gegenüber Benachteiligten und Minderheiten

³ Die SP Illnau-Effretikon/Lindau erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

1. Mitwirkung in der Kommunalpolitik der beiden Gemeinden
2. Politische Bildungs- und Informationsarbeit
3. Mitarbeit in politischen Ämtern
4. Unterstützung der SP- und JUSO-Mandatsträgerinnen und –Mandatsträger in ihren Ämtern
5. Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben, je per Ende des Kalenderjahres.

Art. 4 Aufnahme

¹ Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, welche die Zielsetzungen der SP Illnau-Effretikon/Lindau unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitglieder der SP Illnau-Effretikon/Lindau sind gleichzeitig Mitglieder der SP Bezirk Pfäffikon, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

² Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung bei der SP Schweiz. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Sektionsversammlung zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet.



³ Bei Verweigerung der Aufnahme kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innert 30 Tagen Rekurs an die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich einreichen.

⁴ Für in die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau zuziehende SP-Mitglieder bedarf es keiner formellen Aufnahme.

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

² Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung unbegründet während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt, gilt als aus der Partei ausgetreten.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

1. wissentlicher Zuwiderhandlung gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
2. grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei
3. ernsthafter Gefährdung der Parteiinteressen

² Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf Anhörung.

³ Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Bei einem Ausschluss steht der Rekurs an die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich offen, welche definitiv entscheidet.

⁵ Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffend Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gelten ergänzend die Statuten der SP Kanton Zürich.

III. ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 7 Organe

¹ Die Organe der SP Illnau-Effretikon/Lindau sind:

1. die Generalversammlung
2. die Sektionsversammlung
3. der Vorstand
4. die Revisionsstelle
5. die Ortsgruppe Lindau
6. die SP/JUSO-Fraktion Illnau-Effretikon



² In die Organe der SP Illnau-Effretikon/Lindau, welche durch Wahl bestellt werden, können grundsätzlich nur Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Einsitz nehmen. Finden sich hierfür keine Mitglieder, kann die Generalversammlung der SP nahestehende Personen wählen bzw. zur Wahl nominieren.

³ Die JUSO Illnau-Effretikon und Umgebung ist mit selbstständig gewählten Delegierten in verschiedenen Organen der SP Illnau-Effretikon/Lindau vertreten.

Art. 8 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ und tagt jährlich im ersten Quartal.

² Der Generalversammlung obliegen:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. die Abnahme der Jahresberichte der Sektions- und Fraktionspräsidien
3. die Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle und die Décharge-Erteilung an den Vorstand
4. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. die Genehmigung und Änderung des finanziellen Beitrags an die JUSO Illnau-Effretikon
6. die Genehmigung der Budgets der Sektion und der Ortsgruppe Lindau
7. die Genehmigung des Jahresprogrammes
8. die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums, des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle sowie der Delegierten, welche die SP Illnau-Effretikon/Lindau im Vorstand der SP Bezirk Pfäffikon, der DV der SP Kanton Zürich und SP Schweiz und anderen Organisationen, denen die Sektion als Kollektivmitglied angehört, vertreten.
9. die Genehmigung und Änderung der Statuten und des Behördenreglements
10. der Ausschluss von Mitgliedern
11. der Beschluss über die Auflösung der Sektion

³ Die *ordentliche* Generalversammlung wird mit Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der angesetzten Versammlung durch den Vorstand einberufen.

⁴ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Diese sind zu traktandieren und zusammen mit den Anträgen des Vorstandes den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzustellen oder online zugänglich zu machen.

⁵ Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird nach Diskussion erneut mit relativem Mehr abgestimmt. Der Stichentscheid bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidium, bei dessen Abwesenheit der Versammlungsleitung.

⁶ In kommunalen Angelegenheiten von Illnau-Effretikon bzw. von Lindau sind bei Wahlen, Abstimmungen und Nominationen nur die Mitglieder aus der jeweiligen Gemeinde stimmberechtigt.



⁷ Die Einberufung einer *ausserordentlichen* Generalversammlung ist jederzeit möglich:

1. durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
2. wenn es mindestens ein Fünftel aller Mitglieder verlangen

⁸ Bei ausserordentlichen Generalversammlungen können die o.g. Fristen in dringlichen Fällen abgekürzt werden.

Art. 9 Sektionsversammlung

¹ Die Sektionsversammlungen sind grundsätzlich offen für alle Mitglieder der SP Illnau-Effretikon/Lindau und der JUSO Illnau-Effretikon und Umgebung sowie für interessierte Personen aus der Bevölkerung von Illnau-Effretikon und Lindau.

² Die Einberufung von Sektionsversammlungen dient hauptsächlich dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern, den Behörden und der Bevölkerung von Illnau-Effretikon und Lindau.

³ Die Sektionsversammlung ist zuständig für die Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungen in Illnau-Effretikon und für die Nomination von SP-KandidatInnen für Behördenwahlgänge in Illnau-Effretikon, im Bezirk, im Kanton oder National. Ausserdem kann sie Parolen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen fassen.

⁴ Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sektionsversammlungen obliegen dem Vorstand.

⁵ Im Übrigen gelten die Regeln zur Generalversammlung analog.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium
2. dem Aktuar bzw. der Aktuarin
3. dem Kassier bzw. der Kassierin
4. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Ortsgruppe SP Lindau
5. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der SP/JUSO-Fraktion Illnau-Effretikon
6. einem Delegierten der JUSO Illnau-Effretikon
7. mindestens einem weiteren Parteimitglied der SP Illnau-Effretikon/Lindau

² Die Mitglieder des Vorstandes der SP Illnau-Effretikon/Lindau werden für die Dauer von 2 Jahren mit stetiger Wiederwählbarkeit durch die GV gewählt.

³ Präsidium und Kassier bzw. Kassierin werden für die Dauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

⁴ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen oder wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangen.

⁵ Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen obliegen dem Präsidium.



⁶ Die Beschlussfassung vollzieht sich mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei bei Stimmengleichheit dem Präsidium der Stichtscheid zukommt.

⁷ Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Geschäftsführung der SP Illnau-Effretikon/Lindau
2. die Vertretung der SP Illnau-Effretikon/Lindau nach aussen
3. die Vertretung der SP Illnau-Effretikon/Lindau innerhalb der SP Bezirk Pfäffikon, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz
4. die Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Sektionsversammlungen sowie deren Einberufung, Führung und Protokollierung
5. die Umsetzung der Beschlüsse der General- und Sektionsversammlungen
6. die Mitgliederverwaltung
7. die Finanzverwaltung und Einhaltung des Budgets
8. die Koordination des Informationsflusses innerhalb der Sektion und gegen aussen (Homepage und Sprachrohr)
9. die Betreuung und bei Bedarf Koordination der Ortsgruppe Lindau
10. die Betreuung der SP/JUSO-Fraktion Illnau-Effretikon
11. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
12. Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit nicht mehr von einer Sektionsversammlung verabschiedet werden können (z.B. Parolenfassung).

⁸ Der Parteivorstand ist ermächtigt, Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von insgesamt Fr. 2'000.- pro Jahr zu tätigen.

⁹ Geschäfte, welche in die Kompetenz des Vorstandes fallen, sind der nächsten Sektions- oder Generalversammlung vorzulegen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der SP Illnau-Effretikon/Lindau es verlangen.

¹⁰ Die Beschlussprotokolle des Vorstandes sind für alle Sektionsmitglieder einsehbar.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Für die Revisionsstelle wählt die GV jährlich zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied.

² In der Revisionsstelle soll je ein in Illnau-Effretikon und ein in Lindau wohnhaftes Mitglied vertreten sein.

³ Die Revisionsstelle ist zuständig für die Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der Bilanz. Sie stellt zu Händen der Generalversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Bilanz und der Jahresrechnung.

⁴ Die Revisionsstelle hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Finanzverwaltung und die Kassenführung.



Art. 12 Ortsgruppe Lindau

¹ Die in der Gemeinde Lindau wohnhaften SP-Mitglieder, sowie die von der SP portierten Behördenmitglieder der Gemeinde Lindau, bilden die Ortsgruppe Lindau.

² Die Ortsgruppe Lindau konstituiert sich selbst. Sie wählt an der ersten Ortsgruppenversammlung im Jahr, vor der Generalversammlung, eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin für den Sektionsvorstand sowie dessen Stellvertretung. Die Ortsgruppe Lindau beachtet dabei die Grundsätze der Statuten der SP Illnau-Effretikon/Lindau. Sie spricht sich mit dem Vorstand ab.

³ Die Meinungsbildung und Beschlussfassung der Ortsgruppe erfolgt in der Regel im Rahmen der Ortsgruppenversammlungen. Sie ist offen für alle Sektionsmitglieder sowie für interessierte Personen aus der Bevölkerung der Gemeinde Lindau.

⁴ Die Ortsgruppe ist zuständig für:

1. die Meinungsbildung und Information zu kommunalen Themen der Gemeinde Lindau
2. die Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungen der Gemeinde Lindau.
3. die Vertretung der Interessen der SP Illnau-Effretikon/Lindau innerhalb der Gemeinde Lindau.
4. die Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen für die Behörden und die Kommissionen der Gemeinde Lindau
5. die Erstellung und die Einhaltung des Budgets für die politische Arbeit in der Gemeinde Lindau
6. die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Parteien

Art. 13 SP/JUSO-Fraktion Illnau-Effretikon

¹ Die auf der sozialdemokratischen Liste und der Liste der Jungsozialisten gewählten Mitglieder des Grossen Gemeinderates (GGR) von Illnau-Effretikon sowie die von der SP und der JusO portierten Mitglieder des Stadtrates von Illnau-Effretikon bilden die SP/JUSO-Fraktion Illnau-Effretikon.

² Die Fraktion konstituiert sich selber. Sie beachtet dabei die Grundsätze der Statuten der SP Illnau-Effretikon/Lindau.

³ Die Fraktion wird vom Fraktionspräsidium einberufen oder wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder verlangt.

⁴ Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Fraktionssitzungen obliegen dem Präsidium.

⁵ Die Sitzungen der Fraktion sind für alle Mitglieder der SP Illnau-Effretikon/Lindau sowie der JusO Illnau-Effretikon und Umgebung offen.

⁶ Bei Bedarf finden erweiterte Fraktionssitzungen statt, an denen weitere in Illnau-Effretikon tätige Behördenmitglieder der SP Illnau-Effretikon/Lindau und der JusO Illnau-Effretikon und Umgebung teilnehmen.



⁷ Die Fraktion ist insbesondere zuständig für:

1. Sämtliche Geschäfte, welche in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates von Illnau-Effretikon fallen. Sie entscheidet dabei selbständig und abschliessend.
2. die Information und Meinungsbildung der Sektion zu kommunalen Themen, welche in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates von Illnau-Effretikon fallen.
3. die Vertretung der Interessen der SP Illnau-Effretikon/Lindau sowie der JUSO Illnau-Effretikon und Umgebung im Grossen Gemeinderat und im Stadtrat von Illnau-Effretikon.
4. die Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Parteifraktionen

Art. 14 JUSO Illnau-Effretikon und Umgebung

¹ Die JUSO Illnau-Effretikon und Umgebung versteht sich als Jugendorganisation der SP Illnau-

Effretikon/Lindau, welche sich im Übrigen selbstständig organisiert.

² Die JUSO Illnau-Effretikon und Umgebung kann mit fünf stimmberechtigten Delegierten an den Versammlungen der SP Illnau-Effretikon/Lindau teilnehmen.

³ Sofern es in Illnau-Effretikon/Lindau keine eigene JUSO-Sektion gibt, bemüht sich die SP Illnau-Effretikon/Lindau um einen gegenseitigen Austausch mit den Jungsozialist*innen Zürich Oberland sowie Unterstützung derselben.

III. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 15 Grundsätze

¹ Die SP Illnau-Effretikon/Lindau finanziert sich durch:

1. die Mitgliederbeiträge
2. die Anteile der von der Kantonalpartei eingezogenen Parteiausgleichsbeiträgen (PAB)
3. Behördenbeiträge
4. Zinserträge und Spenden

Art. 16 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder der SP Illnau-Effretikon/Lindau sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Für Neumitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.

² Der Vorstand kann Mitgliedern, die in finanzielle Bedrängnis geraten sind, auf schriftliches Gesuch hin die Beiträge teilweise oder ganz erlassen.

³ Bei Austritten verbleiben die bereits einbezahlten Mitgliederbeiträge der Partei.

Art. 17 Behördenbeiträge

¹ Von der SP Illnau-Effretikon/Lindau portierte Behördenmitglieder bezahlen Beiträge gemäss dem Behördenreglement.



Art. 18 Spenden

¹ Spenden fallen grundsätzlich der Sektion SP Illnau-Effretikon/Lindau zu, es sei denn, die Spenderin bzw. der Spender bestimme die Spende für die Ortsgruppe Lindau.

² Verstösst der Zweck einer Spende gegen die Parteiinteressen der SP Illnau-Effretikon/Lindau oder gegen das schweizerische Recht, wird diese nicht angenommen. Der Entscheid liegt beim Vorstand.

Art. 19 Finanzen Ortsgruppe Lindau

¹ Das von der Ortsgruppe Lindau eingebrachte Kapital wird in einen Fonds überführt.

² Dem Fonds werden zusätzlich folgende Erträge gutgeschrieben:

1. Fr. 60.- des Mitgliederbeitrages der Mitglieder der Ortsgruppe Lindau
2. Behördenbeiträge der Mitglieder der Ortsgruppe Lindau
3. Spenden der Mitglieder der Ortsgruppe Lindau
4. Zinsertrag

³ Der Fonds Lindau ist zweckgebunden und dient der Finanzierung der Ausgaben der Ortsgruppe Lindau gemäss Statuten.

⁴ Die Ortsgruppe Lindau entscheidet über ihre Ausgaben aufgrund des an der GV der Sektion Illnau-Effretikon/Lindau genehmigten Budgets.

⁵ Bei der Auflösung der Ortsgruppe Lindau fallen die Mittel des Fonds Lindau der Sektion SP Illnau-Effretikon/Lindau zu.

Art. 20 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der SP Illnau-Effretikon/Lindau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Mitglieder haften persönlich bis zum Betrag der auf sie entfallenden noch nicht einbezahlten Jahresbeiträge. Eine weiterreichende persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Änderung der Statuten

Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der eine Stimme abgebenden Mitglieder.

Art. 22 Auflösung der Sektion

¹ Die Auflösung der Sektion SP Illnau-Effretikon/Lindau kann nur durch die Generalversammlung erfolgen und Bedarf einer Mehrheit von 2/3.

² Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Vermögen an die Kantonalpartei über, es sei denn, es entstehen aus der Auflösung neue Sektionen im Bezirk Pfäffikon. In diesem Fall wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitglieder auf die neuen Sektionen aufgeteilt.



Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen der SP Illnau-Effretikon/Lindau vom 29. Oktober 2011

Diese Statuten treten am 1.1.2021 in Kraft, nachdem sie durch die SP Kanton Zürich genehmigt wurden.

Der Fusionsvertrag vom 29. Okt. 2011 bleibt Bestandteil der Zusammenführung der beiden Sektionen.

Illnau-Effretikon, den 28. August 2020

SP Illnau-Effretikon/Lindau:

Andreas Furrer
Co-Präsident

Markus Annaheim
Co-Präsident